

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Humorist. Blätter) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 52.

34. Jahrgang.

Dienstag, den 3. Mai

1887.

Bekanntmachung.

Nach mehrfach in der letzten Zeit zu machenden Wahrnehmungen scheinen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht allenthalben genau beobachtet zu werden. Der unterzeichnete Stadtrath sieht sich daher veranlaßt, die nachstehende abgedruckten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hierbei die Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, auf diese Vorschriften ganz besonders aufmerksam zu machen und zu Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur genauen Befolgung derselben anzuhalten.

Eibenstock, den 27. April 1887.

Der Stadtrath.

Lücher, Bürgermeister.

Rt.

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (§ 135, Abs. 1).

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizei-Behörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (§ 137, Abs. 1). Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (§ 137, Abs. 3).

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§ 137, Abs. 3).

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§ 107 und 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizei-Behörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138, Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchem die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138, Abs. 2).

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138, Abs. 3).

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135, Abs. 2).

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 1/2 Uhr morgens und 8 1/2 abends fallen. (§ 136, Abs. 1).

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§ 136, Abs. 1).

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§ 135, Abs. 3, § 137, Abs. 2).

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135, Abs. 4).

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 1/2 Uhr morgens und 8 1/2 Uhr abends fallen. (§ 136, Abs. 1).

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§ 136, Abs. 1).

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136, Abs. 2).

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136, Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138, Abs. 3).

X. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen unter I, VI, VII, VIII und IX, Abs. 1 zuwiderhandeln. (§ 146, Abs. 3).

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen werden diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen unter IV, V und IX, Abs. 2 zuwiderhandeln. (§ 149, Abs. 7).

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes werden diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen unter II und III zuwiderhandeln. (§ 150, Abs. 2).

Holz-Versteigerung auf Eibenstocker Forstrevier.

Im Hendl'schen Gasthose zu Schönheiderhammer sollen

Donnerstag, den 12. Mai 1887,

von Vormittags 9 Uhr an

folgende auf den Schlägen der Abteilungen 16 (Wintergrün), 21 (Hedleithe), 38 (Neuer Teich), 61 (Zungnickel) und 70 (Bahlsturm) sowie die im Einzelnen der Abteilungen 14 bis 16, 18, 20 bis 23, 26, 48, 49, 71 und 72 aufbereitete Kuchhölzer als:

3400 Stück weiche Hölzer von 13—15 Ctm. Oberstärke,	} 3,5 4,0 und 4,5 Mtr. lang,
7600 " " " " 16—22 " " "	
4300 " " " " 23—29 " " "	
1150 " " " " 30—55 " " "	
4500 " " " " 8—12 " " "	
30 " " " " 13—15 " Unterstärke,	

sowie von Vormittags 11 Uhr an die ebendasselbst aufbereiteten Brennholz, und zwar:

350 Raummeter weiche Brennweite,
200 " " Brennknüppel,
30 " " Aeste und
500 " " fichtenes Streureisig

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung in laßennmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion noch bekannt zu machenden weiteren Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Auskunft ertheilt der unterzeichnete Oberförster.

Revierverwaltung und Forstrentamt Eibenstock,

am 30. April 1887.

Niedel.

Geißler.

Kriegszustand in Elsaß-Lothringen.

Die „National-Zeitung“ verzeichnet das Gerücht, daß zur Abwehr der landesverrätherischen Anzettelungen in Elsaß-Lothringen daselbst der Kriegszustand verhängt werden soll. Auch uns ist, so schreiben die „Neueste Nachr.“, dies Gerücht zu Ohren gekommen; doch glaubten wir, die Bestätigung desselben abwarten zu sollen, ehe wir es unseren Lesern mittheilten. Bisher ist eine solche Bestätigung ausgeblieben. Es wäre nicht unmöglich, daß, wie in dem Falle der Befreiung des Statthalterpostens und des Landesauschusses in Elsaß-Lothringen, der Kaiser den Vorschlägen seiner Rathgeber widerstrebt. Die Gründe jedoch, die für eine strenge Behandlung jener gefährlichen Umtriebe, von denen wir in dem Falle Schnäbele soeben wieder einen so eklatanten Beweis erhalten haben, angeführt werden können, sind so gewichtig, daß man die Verhängung der fraglichen Maßregel immerhin als wahrscheinlich ansehen darf. Diese Gründe finden sich in einem Artikel der „Nat.-Ztg.“ so erschépfend bargelegt, daß man vielleicht annehmen darf, das Blatt

sei über die Auffassung der leitenden Kreise unterrichtet. Im Uebrigen spielt vielleicht bei der Absicht, dem Spionwesen im Reichsland auf die denkbar einschneidendste Weise ein Ende zu machen, auch die Erwägung eine Rolle, daß die Franzosen, wie sie nun einmal sind, die Großmuth des Kaisers, die sich in der Freilassung Schnäbele's kundgiebt, als Schwäche auslegen könnten und durch die Verhängung des Kriegszustandes über Elsaß-Lothringen daran erinnert werden sollen, daß bei der nächsten Ergreifung eines französischen Spions es demselben an Kopf und Argen gehen wird.

Hier mögen noch einige Bemerkungen über das Wesen des sogenannten „Kriegszustandes“ folgen. Derselbe tritt in der Regel nur nach erfolgter Kriegserklärung ein; allein in analoger Anwendung hat man schon früher den Kriegszustand auch zu anderen Zeiten öffentlicher Gefahr erklärt und die deutsche Reichsverfassung bestimmt in Artikel 68 ausdrücklich, daß der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären kann. Die Form

und Wirkung einer solchen Erklärung richtet sich bis zum Erlaß eines bezüglichen Reichsgesetzes nach dem preussischen Gesetze vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand. Mit der Bekanntmachung desselben, die durch öffentlichen Ausruf bei Trommelschlag und öffentlichen Anschlag in den betroffenen Orten erfolgt, geht die Exekutivgewalt an die Militärbehörden über. Es können nach dem Ermessen Beschränkungen der Vereins-, Press- und persönlichen Freiheit eintreten. Zugleich werden in der Regel die ordentlichen Gerichte durch Kriegsgerichte ersetzt, deren summarisches Verfahren unter dem Namen des Standrechtes bekannt ist. Hochverrath und Landesverrath werden, was in Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit ist — mit dem Tode (in allen Fällen) bestraft.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Freilassung Schnäbele's ist nunmehr erfolgt und zwar, wie die aus Metz datirte Depesche besagt, auf Verfügung